

## **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Musikvereins Zoznegg.“ Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stockach eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist in 78357 Zoznegg. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich dem Musikverein Zoznegg e.V. zur Verfügung stellt.

## **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik durch die ideelle und finanzielle Förderung des Musikvereins Zoznegg e.V.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

## **§ 3**

Der Förderverein ist unabhängig und selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige im Sinne des § 2 BGB benötigen vor Aufnahme die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.

## **§ 5**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jeweils für ein Jahr im Voraus entrichtet werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, jedoch wird ein Mindestbeitrag von EUR 5 festgelegt.

## **§ 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise die Interessen des Fördervereins verletzt, oder den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Vor der Beschlussfassung der Vorstandschaft/Mitgliederversammlung, die über den Austritt entscheidet, soll dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 7**

Organe des Fördervereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## § 8

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand sie binnen einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch öffentliche Bekanntmachung (Gemeindeblatt) einzuladen. Die Tagesordnung einer jeden Mitgliederversammlung muss mindestens die im Folgenden genannten Punkte enthalten:

- Rechenschaftsbericht durch den 1. Vorsitzenden
- Jahresrechnung durch den Kassenwart
- Bericht des Schriftführers
- Entlastung des Vorstands

Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden, müssen aber mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden, bzw. seinem Vertreter, vorgelegt werden.

## § 9

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die

- Änderung der Satzung
- Auflösen des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes

## § 10

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
- Kassenwart

- Schriftführer
- Einem Beisitzer

Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Führung des Vereins) außerordentlich abberufen werden. In den Vorstand können nur Mitglieder des Fördervereins gewählt werden. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Zur Wahl, bzw. Wiederwahl eines Vorstandes reicht die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen, bzw. wenn die Mitgliederversammlung dies wünscht, kann die Wahl als geheime Wahl erfolgen.

## **§ 11**

Der 1. Vorsitzender, bzw. sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 12**

Über alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht. Der Beitritt zum Verein gilt gleichzeitig als Abschluss eines Schiedsvertrages.

## **§ 13**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, an der Mitgliederversammlung, teilnehmenden Mitglieder.

## **§ 14**

Der 1. Vorsitzender, bzw. sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Ein anderer Versammlungsleiter kann auf Antrag der Mitgliederversammlung bestimmt

werden. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und/oder ergänzt werden. Zu einer jeden in der Tagesordnung fest gelegten Punkte reicht die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen aus. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen bewertet. Jedes Mitglied des Fördervereins hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über den Verlauf einer jeden Vorstandssitzung und einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ist an jedes gewählte Mitglied des Vorstandes weiterzuleiten.

### **§ 15**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Musikverein Zoznegg e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Besteht der Musikverein Zoznegg e.V. nicht mehr, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Mühlingen mit der Auflage, es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Zoznegg zu verwenden.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

### **§ 16**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Stockach